

auch tatsächlich zustande gekommen ist; ansonsten fehlt es ja an der geforderten Eigenschaft der betroffenen Person als Vertragspartner der datenverarbeitenden Privatperson. Verarbeitungen im Rahmen der Vertragsabwicklung müssen für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sein.

Besonders schützenswerte Daten dürfen in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht verarbeitet werden; die aus einer einschlägigen Verarbeitung erwachsende Persönlichkeitsverletzung ist somit grundsätzlich rechtswidrig, sofern nicht einer der Tatbestände des Art 18 DSGVO erfüllt ist.

Art 17 Abs 2 lit b DSGVO vermutet ein überwiegendes privates Interesse der datenverarbeitenden Privatperson, wenn diese Daten zum Zweck des Eintritts in einen wirtschaftlichen Wettbewerb verarbeitet. Insbesondere betrifft dies Verarbeitungen von Daten potentieller bzw bestehender Konkurrenten.<sup>1338</sup> Dabei muss die datenverarbeitende Privatperson einschlägige Verarbeitungen auch gegen sich selbst gelten lassen.<sup>1339</sup> Diese Daten betreffen va die Tätigkeit des Konkurrenten, aber auch dessen Produkte, Dienstleistungen, Personal und Geschäftsstrategien.<sup>1340</sup> Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Dritter, die in diesem Zusammenhang beschafft wurden, ist jedoch gesondert zu beurteilen.<sup>1341</sup> Die strafrechtliche Komponente einer solchen Datenverarbeitung<sup>1342</sup> spielt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle. Legitim erlangte Daten dürfen nicht weitergegeben werden, da einschlägige Verarbeitungen nur zu internen Zwecken zulässig sind.<sup>1343</sup> Hierdurch sollen wettbewerbsverzerrende Handlungen hintangehalten werden.<sup>1344</sup>

Gem Art 17 Abs 2 lit c DSGVO ist ein überwiegendes privates Interesse der datenverarbeitenden Privatperson vermutet, wenn diese zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer betroffenen Person Daten verarbeitet und diese an Dritte in dem Ausmaß weitergibt, in welchem diese sie

---

<sup>1338</sup> Vgl *Rampini in Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Art 13 chDSG, Rz 34; BBI 1988 II 413 [460]; *Meier*, Protection des données, Rz 1668.

<sup>1339</sup> Vgl BBI 1988 II 413 [460]; *Meier*, Protection des données, Rz 1665.

<sup>1340</sup> Vgl *Meier*, Protection des données, Rz 1668.

<sup>1341</sup> Vgl *Rampini in Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Art 13 chDSG, Rz 35; *Meier*, Protection des données, Rz 1669.

<sup>1342</sup> Dies betrifft in erster Linie das Delikt der Auskundschaftung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (§ 123 StGB); vgl für die schweizerische Rechtslage *Meier*, Protection des données, Rz 1671.

<sup>1343</sup> Vgl *Meier*, Protection des données, Rz 1673.

<sup>1344</sup> Vgl *Rampini in Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG<sup>3</sup>, Art 13 chDSG, Rz 35.